

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Auswahlkriterien i.S. § 7 UVPG (Anlage 5)

Projekt: Bebauungsplan Nr. 11 A „Biogasanlage Lühner Weg“ – Gemeinde Scheeßel
 Erstaufforstung i.S. des Bundeswaldgesetzes mit 2 ha bis weniger als 20 ha Wald

2. Standort des Projekts

Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 11 A „Biogasanlage Lühner Weg“ wird eine Waldumwandlung erforderlich. Dafür sind Ersatzaufforstungen zwingend durchzuführen. Die Ersatzaufforstungen sind auf dem Flurstück 5/17 der Flur 3 in der Gemarkung Jeersdorf und dem Flurstück 67/1 der Flur 5 in der Gemarkung Westerholz vorgesehen. Das Flurstück 5/17 besitzt eine Flächengröße von ca. 21.279 m², welches vollständig aufgeforstet werden sollen. Das Flurstück 67 besitzt eine Flächengröße von ca. 20.007 m², von denen ca. 3.610 m² aufgeforstet werden sollen.

Gemäß Ziffer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Erstaufforstung i.S. des Bundeswaldgesetzes mit 2 ha bis weniger als 20 ha Wald eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Demzufolge ist für die geplante Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 5/17 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete)

nicht betroffen betroffen:

FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“¹⁾

2.3.2 Naturschutzgebiet(e)

nicht betroffen betroffen:

NSG-ROW Nr. 49 „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“²⁾

Nationalparke und Biosphärenreservate im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht vorhanden

2.3.4 Landschaftsschutzgebiet(e)

nicht betroffen betroffen:

2.3.5 Naturdenkmäler

nicht betroffen betroffen:

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

nicht betroffen betroffen: LB-ROW

(inkl. Wallhecken)

nicht betroffen betroffen km

(inkl. Ödland)

nicht betroffen betroffen m²

(inkl. Sonstige naturnahe Flächen)

nicht betroffen betroffen m²

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope

nicht betroffen betroffen ha

2.3.8 Wasserschutzgebiet(e)

nicht betroffen betroffen:

Risikogebiet(e)

nicht betroffen betroffen:

Überschwemmungsgebiet(e)

nicht betroffen betroffen:

Überschwemmungsgebiet „Wümme“³⁾

Heilquellenschutzgebiete im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht vorhanden

2.3.9- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen

2.3.10 bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht vorhanden

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften

keine Angaben

Kumulierende Vorhaben nicht bekannt bekannt:

weitergehende Prüfung erforderlich UVP nicht erforderlich

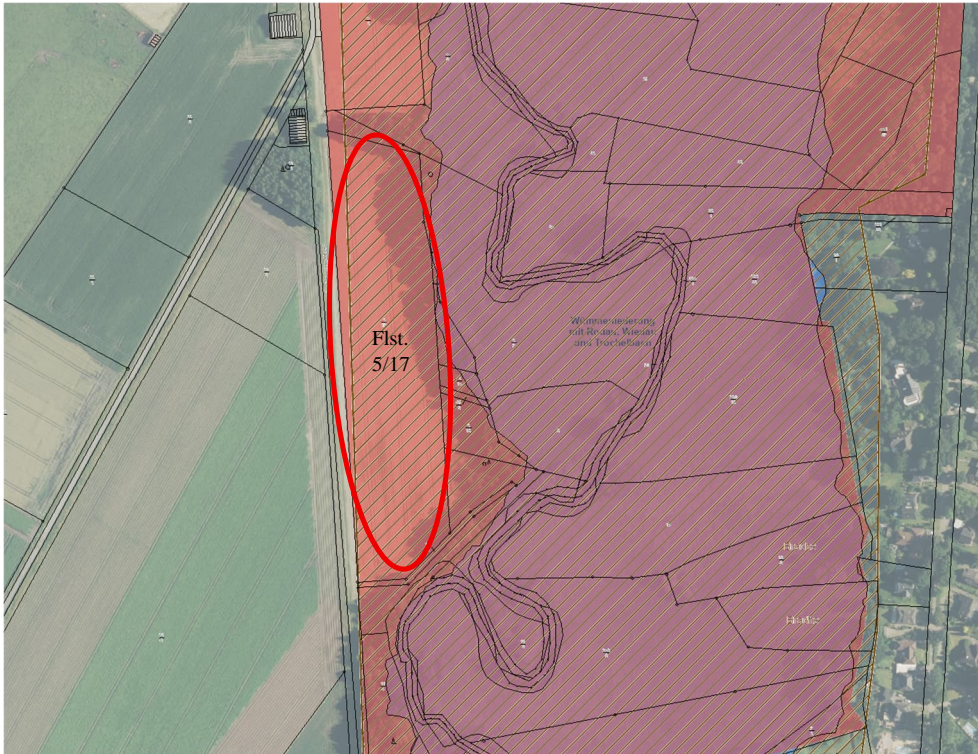


Abb. Darstellung des Flurstückes zur Aufforstung und angrenzende Schutzgebiete, wie FFH-Gebiet Nr. 38, NSG Nr. 49 und ÜSG „Wümme“

¹⁾ Das Flurstück 5/17 befindet sich zu einem Großteil im FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“. Dabei handelt es sich um ein repräsentatives Fließgewässersystem für die Region Stader Geest mit zahlreichen Lebensraumtypen und Arten des Anh. II. Neben dem Fließgewässer kommen Feuchtwaldkomplexe, Dünengebiete, Schwingrasenmoore und Hochmoorkomplexe vor.

Nördlich, östlich und südlich ist das Flurstück 5/17 bereits von Gehölzstrukturen eingefasst. Mit der Aufforstung wird eine intensiv genutzte Ackerfläche dauerhaft der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und ein naturnaher Laubmischwald entwickelt. Mit der geplanten Aufforstung werden die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht beeinträchtigt, im Gegenteil sie werden gestärkt.

²⁾ Seit dem 15.07.2020 ist der besagte Abschnitt des FFH-Gebietes Nr. 38 auch als Naturschutzgebiet Nr. 49 „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ ausgewiesen. Mit der geplanten Aufforstung eines standortgerechten, heimischen Laubmischwaldes ergeben sich keine Einschränkungen des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes. Zudem wird mit der Aufforstung nicht gegen die NSG-VO verstoßen.

³⁾ Östlich des Flurstückes 5/17 verläuft das ÜSG „Wümme“. Mit der Aufforstung lassen sich keine Auswirkungen auf das angrenzende Überschwemmungsgebiet ableiten. Die Anpflanzungen von Bäumen erfolgen vollständig außerhalb des Überschwemmungsgebietes.

Negative Auswirkungen auf die o.g. Schutzgebiete ergeben sich mit der geplanten naturnahen Aufforstung nicht. Im Gegenteil mit der Entwicklung eines naturnahen Laubmischwaldes werden die Schutzgebiete positiv beeinflusst.